



Ortsgemeinde Scheffau a. Tgb.

Bezirk Hallein - Land Salzburg

Scheffau, am 20.12.2006

Zahl: EAP 817/FO-1/2006

Betr.: Änderung der am 09.12.1992 beschlossenen Friedhofsordnung

Bezug: Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.12.2006

Beilg: 1 Kundmachung

Ortsgemeinde Scheffau a. Tgb.
5440 Scheffau a. Tgb. Nr. 8
☎ (06244)8442, FAX 8442-4

Bankverbindungen:

RAIKA Golling: Kto 60772 (BLZ 35017)
Sparkasse Golling: Kto 9120155 (BLZ 20404)

Sachbearbeiter: Pernhofer Gerald (DW-1)
e-mail: pernhofe@gde-scheffau.salzburg.at
<http://www.scheffau.salzburg.at>

An das
Amt der Sbg. Landesregierung
Abteilung 11
Postfach 527
5010 Salzburg

Sehr geehrte Damen u. Herren!

Die Ortsgemeinde Scheffau a. Tgb. teilt Ihnen als Aufsichtsbehörde mit, dass die am 09.12.1992 beschlossene Friedhofsordnung mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.12.2006 abgeändert wurde. (Inhalt der Änderung siehe beiliegende Kundmachung)

Die Änderung der Verordnung wurde gem. § 79 Abs. 1 der Sbg. Gemeindeordnung ortsüblich kundgemacht.

Wir bitten Sie diese Änderung zur Kenntnis zu nehmen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

FÜR DIE ORTSGEMEINDE SCHEFFAU A. TGB.:

 *Der Bürgermeister:*

Aschauer Josef



Zahl: EAP 817/FO/2006

Betr.: Änderung der am 09.12.1992 beschlossenen Friedhofsordnung

Bezug: Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.12.2006

**Ortsgemeinde Scheffau a. Tgb.
5440 Scheffau a. Tgb. Nr. 8
☎ (06244)8442, FAX 8442-4**

Bankverbindungen:

RAIKA Golling: Kto 60772 (BLZ 35017)

Sparkasse Golling: Kto 9120155 (BLZ 20404)

Sachbearbeiter: Pernhofer Gerald (DW-1)

e-mail: pernhof@gde-scheffau.salzburg.at

<http://www.scheffau.salzburg.at>

Kundmachung

Gemäss § 79 Abs. 1 der Salzburger Gemeindeordnung 1994 wird folgendes kundgemacht.

Die Gemeindevertretung der Ortsgemeinde Scheffau a. Tgb. hat in der Sitzung am 14.12.2006 beschlossen, die Friedhofsordnung wie folgt zu ändern:

II.

Grabstellen

§ 10

Für die Grabstellen gelten folgende Ausmaße:

a) Einzelgräber (Länge 1,20 Meter x Breite 0,80 Meter)

b) Aschengrabstellen (Urnennischen):

1. Urnennischen in der oberen Reihe sind durch Urnentafeln die im Ausmaß gleich groß sind wie die von der Gemeinde aufgebraachten Mustertafeln, zu bedecken und fest zu verschrauben.
(Breite 50 cm x Höhe 60 cm)
2. Urnennischen in der unteren Reihe sind grundsätzlich ebenfalls durch Urnentafeln die im Ausmaß gleich groß sind wie die von der Gemeinde aufgebraachten Mustertafeln, zu bedecken und fest zu verschrauben.
Auf Wunsch des Benutzungsberechtigten können die Tafeln der unteren Reihe bis zum Boden verlängert werden. Am Boden vor der Urnentafel kann eine Grabeinfassung im maximalen Ausmaß von Breite 50 cm x Tiefe 56 cm errichtet werden.

IV.

Benutzungsrecht

§ 17

(3) Die Zuteilung der Grab- bzw. Urnenplätze erfolgt durch den Bürgermeister. Grundsätzlich gilt, dass immer der in der Reihenfolge nächstfolgende freie Grab- bzw. Urnenplatz (Nummerierung laut Grab- und Urnenplan der Gemeinde Scheffau) zugeteilt wird.

Diese Änderung der Friedhofsordnung tritt mit 01.01.2007 in Kraft.

FÜR DIE GEMEINDEVERTRETUNG SCHEFFAU A. TGB.:

Der Bürgermeister:



Aschauer Josef

Angeschlagen am:	15.12.2006
Abgenommen am:	31.12.2006